

Medizinalordnung der Stadt Nürnberg aus dem Jahr 1700

Verneuerte Gesetz und Ordnung Eines HochEdlen und Hochweisen Raths/ des Heiligen Reichs Stadt Nürnberg/ Dem Collegio Medico, den Apothekern/ und andern Angehörigen daselbst gegeben.

Nürnberg, Balthasar Joachim Endter, 1700 (VD17 23:635283N)

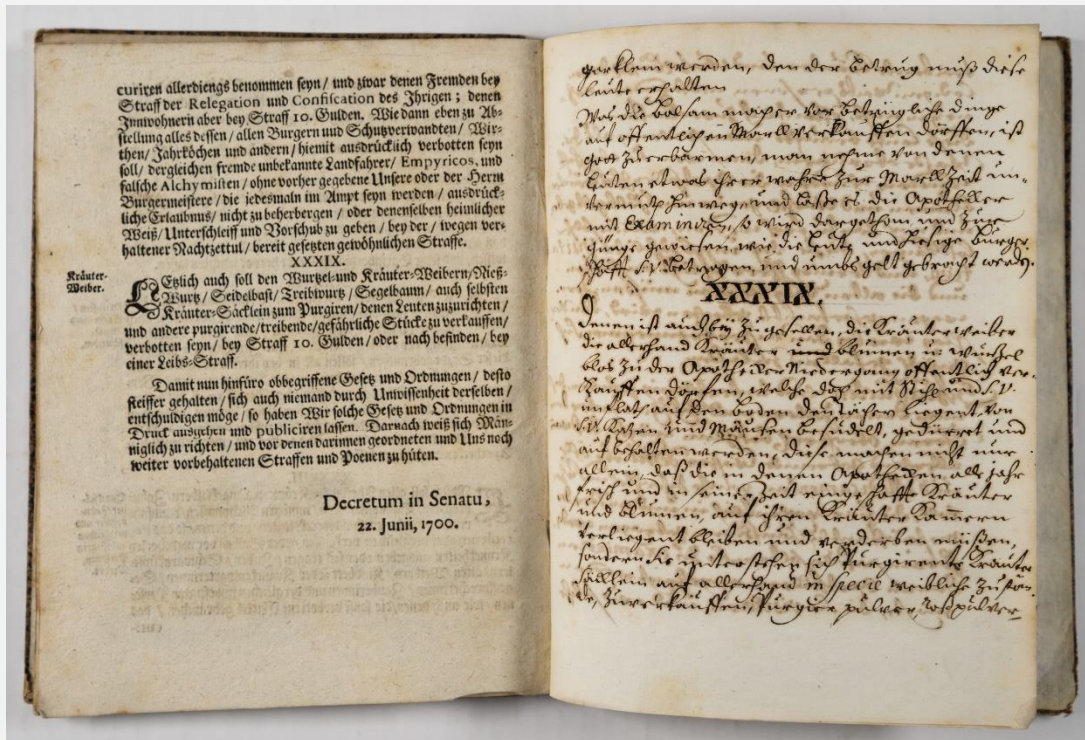
Durchschossenes Exemplar; Druck unvollständig, von 12 Blättern fehlt Bl. C2

Will. I. 10311. 4°

Analog zu den Handwerken unterstanden auch die in Nürnberg zugelassenen und seit 1592 als Berufsverband organisierten Ärzte sowie die weiteren anerkannten Heilergruppen wie Apotheker, Bader, Barbieri, Wundärzte oder Hebammen dem Rat. Die Aufsicht oblag dem Inneren Rat aufgrund der Bedeutung des Gesundheitswesens. Im Jahr 1700 schien dem Rat eine Erneuerung der Medizinalordnung angezeigt, da offensichtlich bei der Verabreichung und der Zubereitung von Medikamenten Missstände eingerissen waren: „Nachdem Wir/ als die Obrigkeit/ wiederum nicht unzeitig/ und mit sonderm Fleiß zu Gemüth geführt die vielfältigen Unordnungen/ so eine Zeithero/nicht ohne sondere Beschwerde und Gefahr Leibs und Lebens unserer Burgerschafft/ beyde in Applicirung und Praeparirung der Artzneyen häufig eingerissen/ indem etliche unerfahrene Leute/ von Manns- und Weibs-Personen/ sowol Innwohner als ausländische Empyrici, ohne Scheu sich unterstanden/ alhier in dieser Stadt/ den Leuten allerley Artzneyen beyzubringen/ dieselben auch ihres Gefallens (ungeachtet auch wol gar einige die Medicinam niemals studirt und gelernt/ zu praepariren/ und öffentlich zu verkauffen/ dabey vielmals einerley Artzney/ für mancherley Kranckheiten zu gebrauchen/ dadurch

dann der gemeine Mann nicht allein das Geld/ sondern auch am die Gesundheit und Leben/ zu seinem unwiederbringlichen Schaden/ gebracht worden.“

Das vorliegende Exemplar ist unvollständig. Die beim Binden eingeschossenen, ursprünglich leeren Blätter weisen handschriftliche Nachträge mit Besserungen zu den einzelnen Gesetzen auf, so auch zu Absatz 39 „Kräuter-Weiber“. Der Altdorfer Professor Georg Andreas Will (1727-1798) reihte den Druck nachträglich in seine ‚Bibliotheca Norica‘ ein. Er wählte dazu die letzte Signatur vor seiner Auflistung der ihm bekannten, vom Nürnberger Rat erlassenen Mandate und Ordnungen von 1502 bis 1772, die er im Katalog seiner ‚Bibliotheca Norica‘ publizierte – unabhängig davon, ob er den Druck besaß oder nicht (Bd. 1,2, S. 27-209).



Schaden:

Das Buch ist leicht verschmutzt. Der Vorderdeckel ist gelockert, jedoch sind die Bünde noch vorhanden. Der Buchrücken aus Kiebitzmarmorpapier fehlt, die Kanten und Ecken der Buchdeckel sind weich und verbogen. Die Vorsätze sind im Gelenk gebrochen. Der Gesetzestext ist mit Büttenpapier „durchschossen“, d.h. nach jedem bedruckten Blatt folgen zwei Blätter für Notizen. Diese Notizen sind mit Eisengallustinte ausgeführt, die auf die Rückseiten durchschlägt und beginnenden Tintenfraß aufweist.

Behandlung:

Das Papier des Buchblocks und der Einband werden trocken gereinigt. Die Ecken und Kanten der Buchdeckel werden gefestigt. Die Vorsätze werden im Falz geschlossen und der Vorderdeckel wieder angesetzt. Der Buchblock wird neu abgeleimt und der Einbandrücken wird ergänzt. Nur bei beginnenden Ausbrüchen wird die Tinte gefestigt.

Restaurierungskosten:

450.- Euro

STADTBIBLIOTHEK

www.stadtbibliothek.nuernberg.de

WIR ÖFFNEN WELTEN